

Das außerordentliche Jubiläum 1881.

Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz.

Papst Leo XIII. hat am 12. d. M. ein apostolisches Schreiben erlassen, mit welchem ein außerordentliches Jubiläum verkündet wird. Der Grund hiefür ist: In Anbetracht des Uebermuthes und Ungestümes, womit die Feinde der Kirche diese entweder ganz aus der bürgerlichen Gesellschaft zu vertreiben oder wenigstens zur Ohnmacht im öffentlichen Leben der Völker zu zwingen bestrebt sind; in Anbetracht der immer mehr um sich greifenden Verachtung aller Autorität und der daraus resultirenden großen Gefahren für die christliche und bürgerliche Gesellschaft ersieht der hl. Vater nur noch im göttlichen Beistande Hoffnung und Heil.

„Weil aber Gott um so eher sich erbitten läßt, je größer die Kraft der Buße und der Wille ist, Gnade und Versöhnung von ihm zu erlangen“, schreibt Papst Leo diese Gnadenzeit für die katholische Welt aus, „um den himmlischen Schutz zu erflehen und den Seelen zu helfen.“

Da wegen Schlusfertigung dieses Heftes Zeit und Raum nur knapp zugemessen sind, so läßt sich auch nur kurz das für Seelsorger und Beichtväter Wissenswerthe zusammenstellen, wobei zugleich auf die längeren Abhandlungen über die Jubiläumsablässe der Quartalschrift der J. 1870, 1875 und 1879 zurückzuweisen gestattet sei.

I. Die **Dauer** des Jubiläums ist vom hl. Vater für alle, welche in Europa wohnen, vom 19. März bis einschließlich 1. November, für alle außer Europa Wohnenden aber von demselben 19. März bis einschließlich letzten Tag des laufenden Jahres festgesetzt.¹⁾

II. **Bedingungen.** Als erste Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums nennt der hl. Vater den Kirchenbesuch mit Gebet. Vorgeschieden ist ein sechsmaliger Kirchenbesuch, und zwar derart, daß 1. an Orten, wo sich mehrere Kirchen befinden, drei von den Ordinarien oder in ihrem Auftrage von denjenigen, welche die Seelsorge ausüben, zu bezeichnende Kirchen je 2 Mal, 2. an Orten, wo nur zwei Kirchen vorhanden sind,

¹⁾ Der genannte Eröffnungszeitpunkt gilt für Rom, in den übrigen Diözesen sind die Weisungen der hochw. Ordinariate abzuwarten; der vom Papste angegebene Schlußtermin gilt aber allerorts.

jede derselben 3 Mal, und 3. an Orten, wo nur eine Kirche ist, dieselbe 6 Mal besucht werde.¹⁾

Diese Besuche können alle zusammen an einem einzigen Tage und zwar Vor- oder Nachmittags nach Belieben geschehen, oder auch auf mehrere Tage, natürlich innerhalb der Jubiläumszeit vertheilt werden. Doch ist im ersteren Falle zu beachten, daß der sechsmalige Eintritt in die Kirche wesentlich ist und es daher nicht angeht, bei einem einmaligen Besuche sechsmal das Ablassgebet zu verrichten. Es kann nach jedem Besuche resp. nach jedesmaliger Verrichtung des Gebetes aus der Kirche gegangen und sofort in dieselbe wieder zurückgekehrt werden. Hingegen steht nichts im Wege, mit der Anhörung selbst der sonn- oder festtägigen Pflichtmesse einen Kirchenbesuch zu verbinden, falls nur wenigstens beim Eintritte in die Kirche die Intention, einen zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu machen, erweckt wird.

Mit dem Besuche muß auch ein Gebet, das sog. Ablassgebet verbunden werden, das zwar nicht näher bestimmt ist, aber doch einige Zeit dauern soll. Nach herkömmlicher und allgemeiner Praxis genügen 5 oder 7 Vater unser sammt englischem Gruße und dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, und das Ge-

1) Für das erste, vom gegenwärtigen Papste ausgeschriebene außerordentliche Jubiläum 1879 hat der hochwürdigste Bischof von Linz folgende, voraussichtlich auch jetzt wieder in Kraft tretende Weisung gegeben: „Wenn mehrere Pfarrkirchen an einem Orte sind, wie dies in Linz, Steyr und Wels der Fall ist, so können diese Kirchen zu Jubiläumsstationen der Pfarrkinder aller Pfarren dieses Ortes bestimmt werden. Hingegen können nicht Pfarrkirchen an verschiedenen Orten zu Jubiläumsstationen für die Pfarrkinder der einen und der anderen Pfarre gemacht werden; ebenso können nicht Filialkirchen, die zwar im Pfarrsprengel liegen, aber mit dem Pfarrorte nicht wie das Suburbium mit der Urbs (das Gebiet der Vororte mit der eigentlichen oder inneren Stadt, Anm. d. Sch.) zusammenhängen, Jubiläumskirchen für die ProzeSSIONen des betreffenden Pfarrsprengels werden. Die politische Eintheilung wird für den Begriff Ort als maßgebend angesehen werden können. Wo immer eine Auswahl von Kirchen möglich ist, ermächtige ich kraft der päpstlichen Fakultät den Pfarrvorstand, beziehungsweise in den Orten mit zwei Pfarren die im gegenseitigen Einverständnisse vorgehenden Pfarrvorstände, zu dieser Auswahl mit dem, daß die Hauptkirche eines Ortes nie umgangen werden darf.“
Linz. Diözesanbl. Nr. 6.

bet soll nicht bloß ein innerliches, sondern auch ein mündliches sein.¹⁾ Es genügt ferner, ante ostium ecclesiae zu beten, sobald man wegen der Menschenmenge nicht eintreten kann oder die Kirche geschlossen ist. Vorgeschieden ist aber die Meinung, in welcher man beten soll, nämlich um die Wohlfahrt und Erhöhung der kath. Kirche und des apostolischen Stuhles, um die Ausrottung der Ketzereien und Bekehrung aller Irrgläubigen, um die Eintracht der christlichen Fürsten, um den Frieden und die Einigkeit des ganzen gläubigen Volkes, und endlich nach der Intention des hl. Vaters.

Prozessionen sind im päpstlichen Ablassschreiben nicht vorgeschrieben, aber schon dadurch indirect anempfohlen, daß den Ordinarien gestattet ist, für die Capitel und Congregationen, für die Bruderschaften, Vereine und Collegien jeder Art, gemäß einer Entscheidung der Pönitentiare vom 26. Febr. 1879 auch für die Kirchengemeinden in Begleitung ihres Pfarrers oder eines von ihm abgeordneten Priesters, welche in Procession die Kirchen besuchen, die Zahl der Besuche nach ihrem weissen Ermessen zu vermindern.²⁾ Zum Schlusse des apost. Schreibens ermahnt übrigens der Papst ausdrücklich Alle, „daß sie fromme Wallfahrten zu den Kirchen jener Heiligen unternehmen, welche in den verschiedenen Ländern in besonderer Verehrung stehen.“

Die zweite Bedingung ist die Haltung eines strengen Fasttages, d. h. eines Fasttages mit Abstinenz von Fleischspeisen und von mehrmaliger Sättigung. Dazu kann jeder Tag gewählt werden, der nicht ohnehin ein strenger Fasttag ist. In der Linzer Diözese sind also zum Jubiläumsfasttag nicht geeignet: die Freitage der Fastenzeit, die drei letzten Tage der Charwoche, die Mittwoch, Freitage und Samstage der einfallenden 2 Quatemberwochen, die Vortage von Pfingsten und den Festen Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Die dritte Bedingung ist der würdige Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars. Doch weder die Beicht noch die Communion muß in der Jubiläums-

1) Surdis et mutis preces vocales in alia pia opera commutandae sunt. Surdo-mutis sufficit, si ecclesiam adeundo mente et affectu ad Deum orent. V. Dr. Müller, Th. mor. III. p. 405.

— 2) Im Jahre 1879 erklärte der hochwürdigste Bischof von Linz kraft der den Bischöfen ertheilten Fakultät, daß Ein Kirchenbesuch, der in Theilnahme an einer durch die Seelsorgsgeistlichkeit geführten Prozession vorgenommen wird, für zwei private Kirchenbesuche zu gelten habe.

Kirche (beides kann sogar in einer fremden Diöcese z. B. bei einer Wallfahrt, während einer Reise u. dgl.) verrichtet werden. Die Frage, ob man mit Einer Beicht und Communion zugleich die Ofterpflicht erfüllen und das Jubiläum gewinnen könne, hat im Jahre 1875 die Pönitentie und 1879 nochmals negativ entschieden; es ist also zur Erreichung beider Zwecke ein zweimaliger Empfang dieser Sacramente vonnöthen.¹⁾

Die vierte und letzte Bedingung ist ein Almosen zu irgend einem frommen Zwecke. In dieser Richtung empfiehlt diesmal der hl. Vater namentlich die Propaganda fidei, den Kindheit Jesu-Verein und die Schulen im Orient. Das Wieviel ist dem Belieben eines jeden überlassen; Arme genügen mit einer Kleinigkeit, oder sollen sich dieses Werk bei gänzlicher Unmöglichkeit in ein anderes commutiren lassen. Das Almosen braucht nicht persönlich, es kann auch durch Andere gegeben werden; füglich kann also der Obere für seine Ordensuntergebenen, die kein peculium haben, oder der Vater für seine Kinder das Almosen geben, jedoch mit deren Wissen. Sollten aber z. B. Kinder von den Eltern nicht leicht eine Gabe erhalten können, so hat der Beichtvater dieses Werk in ein anderes zu commutiren.

Die Erfüllung aller dieser Bedingungen in der Reihenfolge, wie sie vom Papste angegeben und hier aufgezählt sind, ist nicht vorgeschrieben; nothwendig aber ist, daß das letzte der erforderlichen guten Werke im Stande der heiligmachenden Gnade verrichtet werde, da erst nach dem letzten Werke der Ablass gewonnen werden kann. Hätte also Jemand das Unglück, vor der Erfüllung des letzten Werkes noch in eine schwere Sünde zu fallen, so müßte er nochmals beichten oder wenigstens, wie Einige sagen, vollkommene Reue erwecken. Die Wiederholung der anderen Werke ist nicht nöthig. Es dürfte für Viele rathlich sein, den Empfang der hl. Communion als letztes Werk anzusetzen. — Wer die Kirchenbesuche oder andere Werke zu erfüllen begonnen hat, aber dann *ratione officii v. servitii v. matrimonii* sein Domicil oder Quasidomicil wechselt, kann die noch ausstehenden Werke im letzteren Orte fortsetzen und vollenden.

¹⁾ Im Jahre 1879 hat übrigens der heil. Vater für einige deutsche (nicht österreichische) Diöcesen mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse die Milderung gewährt, nach welcher die einmalige österliche Beicht und Communion für die zur Ablassgewinnung vorgeschriebene Beicht und Communion als hinreichend im Wege der Dispensation erklärt werden konnte.

III. Die Privilegien des Jubiläums sind: 1. Schifffahrende und Reisende, die sich erst nach Ablauf der Jubiläumszeit an ihren Wohnsitz oder einen anderen bestimmten Aufenthalt begeben haben, können nach sechsmaligem Besuche der Haupt- oder Pfarrkirche und nach gültiger Verrichtung der übrigen Bedingungen denselben Ablass gewinnen. 2. Den Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes sowie jenen, welche beständig in Klöstern weilen, ferner den Kranken, Gefangenen und sonstwie rechtmäßig Verhinderten, seien es Laien oder Geistliche, welche keines oder nur einige der vorgeschriebenen Werke verrichten können, soll der Beichtvater dieselben in andere fromme Werke umwandeln oder sie auf eine andere nächste Zeit verschieben. Als proximum tempus nehmen Einige 14 Tage an, Andere etliche Wochen. 3. Kindern, die zwar zur Beichte, aber noch nicht zur hl. Communion zugelassen werden, kann der Beichtvater die vorgeschriebene Communion einfach erlassen (nicht commutiren). Leo XIII. sagt: *cum facultate dispensandi super communione*. 4. Die männlichen Ordenspersonen dürfen gleich den Laien zur Zeit des Jubiläums jedem vom zuständigen Diöcesan-Bischofe approbirten Beichtvater aus dem Sacular- oder Regular-Clerus beichten, welcher dann auch alle Jubiläums-Vollmachten (wovon unten die Rede sein wird) auszuüben berechtigt ist. Die weiblichen Ordenspersonen dagegen dürfen nur unter den überhaupt für Klosterfrauen bestellten, approbirten Beichtvätern wählen.

IV. Die Vollmachten der Beichtväter während der Jubiläumsdauer sind gleich jenen des Jahres 1879, es sind folgende: 1. Die Vollmacht, von allen, auch päpstlich oder bischöflich reservirten Sünden und von allen kirchlichen, selbst den dem Papste *speciali modo* reservirten Censuren in *foro conscientiae* (nur in der Beichte) zu absolviren. Bezüglich der Absolution *ab haeresi formali* wird aber beigelegt: „*abjuratis prius et retractatis erroribus prout de jure*“; es muß vorerst die entsprechende Satisfaction und Garantie gegen Rückfall geleistet werden. Ausgenommen sind 3 Fälle: der Beichtvater kann seinen *complex in re turpi* selbst in der Jubiläumsbeichte nicht absolviren; er kann solche Confessare nicht absolviren, die es wagten, einer *personae complici* die Lossprechung zu ertheilen (S. C. Indulg. 25. Jänner 1879), und die Verpflichtung, den sollicitirenden Beichtvater anzuzeigen, kann er auch da nicht erlassen oder commutiren. Ebenso sind die Censuren ausgenommen, wenn Jemand vom apostolischen Stuhle, dem Bischofe oder einem kirchlichen Richter mit Namen (*nominatim*) excommunicirt, suspendirt

oder interdicirt u. dgl. oder als solcher öffentlich erklärt wurde (*publice denuntiatus*), wofern er nicht noch während der Jubiläumszeit die geforderte Genugthuung (z. B. durch öffentlichen Widerruf, Aufheben und Gutmachen eines öffentlichen Mergernisses) geleistet oder, wenn die Censur wegen Verletzung von Rechten u. s. w. verhängt wurde, mit den Betheiligten (*cum partibus*), zunächst *cum parte laesa* durch Schadenersatz, gütlichen Vergleich u. dgl. sich abgefunden, oder doch im Falle, als dies unmöglich war, es sobald als möglich zu thun versprochen hat. Wer aber auf Grund dieses Versprechens von den Censuren absolvirt wurde und darnach doch nicht Genugthuung leistete, fällt nicht mehr in jene Censuren zurück. — Diese doppelte Vollmacht, von reservirten Sünden und von Censuren zu absolviren, hat jedoch der Beichtvater gegenüber derselben Person nur Ein Mal (*haec vice tantum*), d. h. jene, welche bereits von Censuren und reservirten Sünden in der Jubiläumsbeicht absolvirt wurden und dann wieder in dieselben zurückgefallen sind, können von demselben Beichtvater, wenn er nicht speciell die *facultas absolventi a casibus reservatis* besitzt¹⁾, nur mehr unter den außerhalb der Jubiläumszeit geltenden Regeln und Bedingungen absolvirt werden. Wenn Jemand in einer sacrilegischen Beicht eine reservirte oder mit Censur belegte Sünde bekennt und vom Beichtvater auf Grund der Vollmachten absolvirt wird, so ist die Reservation resp. die Censur nicht behoben; wenn er aber in einer gültigen Beicht eine reservirte Sünde vergessen hat, so ist das Reservat behoben und kann die Sünde in einer nächsten Beicht jedem Beichtvater unterbreitet werden. 2. Eine weitere Vollmacht ist, Gelübde in andere fromme und heilsame Werke umzuändern. Die Commutation darf nicht so weit gehen, daß sie mehr eine Dispensation, daß also das substituirte Werk auffallend geringer wäre; es soll geeignet sein, dem Pönitenten einen großen geistlichen Nutzen zu bringen und dabei doch nicht allzu schwierig sein. Ausgenommen, also nicht commutirbar sind die Gelübde der ewigen Keuschheit, die wesentlichen Gelübde der religiösen Orden und das Gelübde, in einen Orden, d. h. mit feierlichen Gelübden, nicht aber in eine Congregation mit einfachen Gelübden

¹⁾ Im Jahre 1879 erklärte der hochwürdigste Bischof von Linz, er suspendire überhaupt für die ganze Jubiläumszeit die bischöfliche Reservation, und sollen die *casus episcopo reservati* erst nach Ablauf dieser Zeit wieder in Kraft treten.

zu treten. Denn die genannten Gelübde bleiben dem Papste reservirt, wenn sie in ihrer Art vollkommen, unbedingt, determinirt und völlig frei gemacht worden sind. Eine Ausnahme bilden ferner die Pönal-Gelübde, die sich Jemand als Präservativmittel gegen die Sünde auferlegt hat, wenn nicht die beabsichtigte Umänderung eben so gut von der Sünde zurückhält, als das ursprünglich gemachte Gelübde. Zur Ausnahme zählen endlich jene Gelübde, die von einem Dritten acceptirt worden sind, und solche, deren Richterfüllung, resp. Commutation zum Nachtheile eines Anderen (*de praejudicio tertii*) gereichen würde. Gelübde können nur solchen, die ernstern Willens sind, das Jubiläum zu gewinnen, und nur in *confessionali* commutirt werden. Wer nach erlangter Commutation die vorgeschriebenen sonstigen Werke zu thun verabsäumte und somit das Jubiläum nicht gewänne, dürfte doch die ihm gewordene Commutation benützen. Und wer das Jubiläum gewonnen, aber vergessen hat, während dessen Dauer seine Gelübde commutiren zu lassen, kann deren Commutation auch nach dem Jubiläum noch erbitten und erlangen.

3. Endlich hat der Beichtvater die Vollmacht, von jener Irregularität zu dispensiren, die aus der Verletzung der kirchlichen Censuren entstanden ist, z. B. wenn ein Priester trotz der über ihn verhängten Suspension die hl. Messe gelesen oder eine kirchliche Function vorgenommen hat. Nur darf diese Irregularität nicht schon bei der geistlichen Oberbehörde angezeigt, auch für die Zukunft deren Anzeige und Verhandlung nicht zu befürchten sein, d. h. sie muß *occulta* sein. Zur Ausübung dieser Vollmacht ist im Rit. Rom. eine eigene Formel enthalten, die der Beichtvater nach der *absolutio a peccatis* gebrauchen soll.

V. Das gegenwärtige Jubiläum kann in Rücksicht auf den vollkommenen Ablass so oft gewonnen werden, als die vorgeschriebenen Werke wiederholt werden; aber nur einmal, d. h. nur das erste Mal in Rücksicht auf die Begünstigungen desselben, nämlich die besonderen Absolutionen, Gelübde-Umänderungen und die Dispensation. S. Poenit. 26. Februar 1879. Der Ablass kann auch fürbittweise den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden.

VI. Während des Jubiläums sind gar keine sonstigen Ablassse suspendirt, weil es ein *Jubilaeum minus* oder *extraordinarium* ist, auch *Jubilaeum ad instar* genannt.